

# Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem Sommersemester 2023

## Wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. b TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Höchstvergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (aktuell)*	ab SS 2023*
a) wissenschaftliche Hilfskräfte		
aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder	17,01 €	17,49 €
bb) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist.		
b) wissenschaftliche Hilfskräfte		
aa) mit Fachhochschulabschluss oder		
bb) mit Bachelor-Abschluss oder	12,52 €	12,87 €
cc) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der <u>nicht</u> akkreditiert ist.		

Die Zuordnung von Staatsprüfungen ist nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien zu beurteilen.

## Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Höchstvergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (aktuell)*	ab 1.10.22**/**	ab SS 2023*
ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b).	10,77 €	12,00 €	12,00 €

ab 01.01.2024 12,41 € nach dem MiLoG

\* Bei der Vereinbarung der Vergütung ist weiterhin auf die Einhaltung des MiLoG zu achten. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 MiLoG über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns weiterhin die Mindestlohnkommission entscheidet. Ihre nächste Anpassungsentscheidung wird zum 30. Juni 2023 erfolgen und betrifft die Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2024

\*\* E-Mail des MWK vom 14. Juli 2022, Az.: 13-0384.1-05/52/1